

Altersversorgung – sicher und gut

Auswirkungen der Satzungsänderungen bei der Bayerischen Ärzteversorgung

Des Öfteren wurden Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) von Finanzdienstleistern und „Beratern“ mehr oder weniger sachgerecht über die Leistungen ihres Versorgungswerks informiert. Damit die bayerischen Zahnärzte im Zweifel wissen, woran sie sind, werden nachfolgend die Auswirkungen der jüngsten Satzungsänderungen dargestellt.

Um vorab einem weit verbreiteten Missverständnis entgegenzutreten: Mit dem langfristigen Übergang zur Regelaltersgrenze mit 67 sind keine sinkenden Rentenanwartschaften verbunden. Gerade weil die Ruhegelder nicht gekürzt werden, aber die Rentenbezugsdauer wegen höherer Lebenserwartung immer länger wird, muss ein Ausgleich geschaffen werden. Die Erhöhung des Renteneintrittsalters sorgt letztendlich dafür, dass künftig weiterhin eine Versorgung auf dem bisherigen Niveau erfolgt.

Die derzeitige Regelaltersgrenze wird – entsprechend dem Modell der gesetzlichen Rentenversicherung – ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2023 sukzessive um einen Monat jährlich erhöht, ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2029 erfolgt eine Anhebung um jährlich zwei Monate. Daraus folgt konkret: Wer vor dem Jahr 1947 geboren ist, für den ändert sich nichts. Die Änderungen für spätere Jahrgänge ergeben sich im Einzelnen aus einer BÄV-Tabelle, die sowohl im BZB (4/2009, Seite 23) als auch im BÄV-Newsletter Nr. 2 auf der Homepage der Bayerischen Ärzteversorgung (www.aerzteversorgung.eu) veröffentlicht wurde. Übrigens musste die Versicherungswirtschaft die Erkenntnisse aus der längeren Lebenserwartung bei privaten Rentenversicherungen ebenfalls umsetzen.

Nach dem neuen Satzungsrecht ist es selbstverständlich möglich, weiterhin das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen. Für bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehende Mitgliedschaften wird die Altersgrenze – mit entsprechenden versicherungsmathematischen Abschlägen – das 60. Lebensjahr bleiben. Das individuelle Renteneintrittsalter ist somit unverändert flexibel gestaltbar. Neben dem Bezug des (vorgezogenen) Altersruhegeldes kann die berufliche Tätigkeit weiterhin

ausgeübt werden. In diesem Fall wären von den Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit keine Beiträge an die Bayerische Ärzteversorgung mehr abzuführen. Für die individuelle Entscheidung sind die vergleichsweise hohe Verrentung derartiger Beiträge sowie die steuerliche Situation zu bedenken.

Die beschlossenen Änderungen des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit werden sich auf jüngere Mitglieder des Versorgungswerkes grundsätzlich positiv auswirken. Da sich jedoch durch die Harmonisierung mit dem vorgezogenen Altersruhegeld zum 63. Lebensjahr Nachteile für ältere Mitglieder ergeben können, wird diese Änderung erst ab dem Jahr 2020 in Kraft treten.

Ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen haben die Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung infolge der Umsetzung der neuen Vorgaben des Bundesgesetzgebers zum Versorgungsausgleich zu befürchten. Bereits in der Vergangenheit wurden Anwartschaften von versorgungsausgleichsverpflichteten Mitgliedern bei einer Scheidung reduziert. Verpflichtend festgelegt wurde ein einheitlicher Durchführungsweg, wobei die nun generell vorgeschriebene „interne Teilung“ der bei Scheidungen von zwei Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke bereits praktizierten Vorgehensweise (sogenannte Realteilung) entspricht.

Fazit

Alles in allem bleibt die berufsständische Altersversorgung auch in Zukunft das Hauptstandbein der Alterssicherung – sie schützt zudem bei Berufsunfähigkeit und im Hinterbliebenenfall. Die Bayerische Ärzteversorgung bietet nicht nur eine sichere, sondern auch eine gute Versorgung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit freiwilliger Mehrzahlungen über die Pflichtbeiträge hinaus. Für weitere Informationen steht neben den Mitarbeitern der Ärzteversorgung nun auch rund um die Uhr das Online-Portal des Versorgungswerks unter www.baev24.de zur Verfügung.

Dr. Michael Förster
Dr. Günter Schneider
Mitglieder des Verwaltungsausschusses
der Bayerischen Ärzteversorgung